

Verhandlungsschrift

über die *öffentliche Sitzung des Gemeinderates*

der *Marktgemeinde Ternberg*

am *Donnerstag, den 15.02.2007*, im *Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes Ternberg*

Beginn: 19:00
Ende: 21:20

Anwesende

- | | | | |
|-----|--------------------------------------|-----|----------------------------------|
| 1. | Bürgermeister Alois Buchberger | ÖVP | |
| 2. | Vize-Bürgermeister Josef Kleindl | ÖVP | |
| 3. | GV Andreas Ahrer | ÖVP | |
| 4. | GV Hermann Mayr | ÖVP | |
| 5. | GR Mag. Birgit Losbichler | ÖVP | |
| 6. | GR Ferdinand Großwindhager | ÖVP | |
| 7. | GR Theresia Molterer | ÖVP | |
| 8. | GR Stefan Großwindhager | ÖVP | |
| 9. | GR Johann Großtesner | ÖVP | |
| 10. | GR Ing. Franz Derfler | ÖVP | |
| 11. | GR Christian Rogner | ÖVP | |
| 12. | GR Helmut Gruber | ÖVP | |
| 13. | Vize-Bürgermeister Leopold Steindler | | SPÖ |
| 14. | GV Hugo Krieger | SPÖ | |
| 15. | GR Franz Eibenberger | SPÖ | |
| 16. | GR Johann Hager | SPÖ | |
| 17. | GR Karl-Heinz Wimmer | SPÖ | |
| 18. | GR Franz Gierer | SPÖ | |
| 19. | GR Edgar Blasl | FPÖ | |
| 20. | GR Josef Großteßner-Hain | BPT | |
| 21. | GR Anna Schörkhuber | BPT | |
| 22. | Rudolf Gumpoldsberger | ÖVP | Vertretung für Karl Brandstetter |
| 23. | GR Günther Steindler | SPÖ | |
| 24. | Christian Born | SPÖ | Vertretung für Kurt Reisinger |
| 25. | Reinhold Gsöllpointner | SPÖ | Vertretung für GR Pia Wiltschko |
| 26. | AL Johann Haider | | Leiter des Gemeindefamtes |
| 27. | Andrea Asmus | | Gde.Kassenleiterin |
| 28. | Annemarie Schauer | | Schriftführer |

Abwesende

29.	GR Josef Pörbacher	ÖVP	entsch. am 13.02.2007 beruflich verhindert
30.	GV Gerhard Müller	SPÖ	entsch. am 05.02.2007 dienstlich verhindert
31.	GR Pia Wiltschko	SPÖ	entsch. am 07.02.2007 wegen Urlaub verhindert
32.	Karl Brandstetter	ÖVP	entsch. am 13.02.2007 gesundheitlich verhindert
33.	Kurt Reisinger	SPÖ	entsch. am 06.02.2007 privat verhindert

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 14. Dezember 2006 in der Form erfolgt ist, indem der Sitzungsplan vom 17. November 2006 für alle im Jahre 2007 geplanten Gemeindevorstands- und Gemeinderatssitzungen nachweislich zugestellt wurde. Die Tagesordnung wurde am 01. Februar 2007 ausgesandt; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel wurde am gleichen Tage öffentlich kundgemacht;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14. Dezember 2006 bis zur heutigen Sitzung zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Als Protokollunterfertiger werden folgende Gemeinderäte namhaft gemacht:

ÖVP: GR Großwindhager Ferdinand

SPÖ: GR Hager Johann

BPT: GR Schörkhuber Anna

FPÖ: GR Blasl Edgar

Der Bürgermeister setzt den TOP 12) von der heutigen Sitzung ab, weil dazu die Stellungnahme vom Land OÖ. noch nicht eingelangt ist.

T a g e s o r d n u n g :

- 1 . Volksschule Trattenbach, Beschlussfassung des Finanzierungsplanes - Ausfinanzierung
- 2 . Ankauf des alten Rot-Kreuz-Gebäudes vom Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich - Beschlussfassung
- 3 . Moser Johann, Ansuchen vom 15.11.2006 um Verminderung des Pachtzinses für das Freibadbuffet
- 4 . Koordinatorin für Frauenfragen - Neubestellung wegen Pensionierung von Frau Schöndorfer
- 5 . Ausschreibung einer Amtsleiterstelle wegen neuer Amtsleiterbestellung per 01.10.2007
- 6 . Kanalbau, BA 11, Kostenüberblick - Änderung der Finanzierung
- 7 . Güterweg Schöckhof, Schlussvermessung - Genehmigung des Vermessungsplanes betreffend Übernahme in das öffentliche Gut
- 8 . Ausbau Güterweg Mühlbach II und Zufahrt Jochberg - Genehmigung des Vermessungsplanes
- 9 . Güterweg Mühlbach II und Zufahrt Jochberg - Verordnung zur Widmung der neuen Straßenstücke
- 10 . Umlegung und Instandsetzung Thalerstraße - Vermessung und Verbücherung gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz
- 11 . Baulandsicherungsverträge - Festlegung eines Mustervertrages
- 12 . Spar Österr. Warenhandels AG - Umwidmung Grundstück 1440/2
- 13 . Bebauungsplanänderung Nr. 46.2 (Höllwarth - Ortsplatz Trattenbach) - Beschlussfassung gem. § 33 OÖ ROG
- 14 . Straßenverbreiterung Alois-Derfler-Straße - Vermessung gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz
- 15 . Nahwärme Ternberg reg. GenmbH - Berufungsbescheid Bauverfahren
- 16 . Gestattungsvertrag mit Herrn Mag. Hofer Josef für einen Wanderweg auf Privatgrund, Beschlussfassung
- 17 . KAYA Ahmet - Einbau und Betrieb eines Imbiss-Lokales; Stellungnahme zum gewerbebehördlichen Ortsaugenschein
- 18 . Prüfbericht der Prüfungsausschusssitzung vom 5. Dezember 2006
- 19 . Allfälliges

1.Volksschule Trattenbach, Beschlussfassung des Finanzierungsplanes - Ausfinanzierung

Der Bürgermeister verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

„Das Amt der Landesregierung, Abt. Bildung, Jugend und Sport hat mit Schreiben vom 1.12.2006, Zl.: Bi-321008/20-2006-Ki, mitgeteilt, dass ein weiterer Landesbeitrag für die Ausfinanzierung der Sanierungskosten für die Volksschule Trattenbach in der Höhe von € 92.000,00 zur Verfügung gestellt wird. Ein entsprechender Finanzierungsplan wird dem Marktgemeindeamt noch zugehen.

Die Abteilung Gemeinden hat nun mit Erlass vom 14.12.2006, Zl.: Gem-311338/459-2006-Kep, einen neuen Finanzierungsplan übermittelt. Der ursprüngliche Finanzierungsplan wies Darlehensaufnahmen in der Höhe von € 92.000,00 aus. Im neuen Finanzierungsplan ist kein Darlehen eingetragen.

Der Betrag von € 92.000,00 wurde noch im Dezember der Marktgemeinde Ternberg überwiesen.

Ebenso wurde noch im Dezember die Tilgung der für die Sanierung der VS Trattenbach aushaftenden Darlehen in der Höhe von € 81.783,45 vorgenommen. An Zinsen wurden noch € 1.274,39 aufgewendet. Der Restbetrag von € 8.942,16 wurde im OH belassen.

Ein Gemeinderatsbeschluss ist für die gegenständliche Ausfinanzierung einzuholen.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzierungsplan vollinhaltlich beschließen.“

Beratung:

Es erfolgen dazu keine Wortmeldungen.

Beschlussfassung:

GR Gruber Helmut stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzierungsplan vollinhaltlich beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig durch Handerheben angenommen.

2.Ankauf des alten Rot-Kreuz-Gebäudes vom Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich - Beschlussfassung

Der Bürgermeister verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

„Das Notariat Freistadt, Dr. Helge Posen, hat einen **Superädifikatsaufhebungsvertrag** betreffend den Ankauf des alten Rot Kreuzgebäudes vorgelegt.

Das Amt der Landesregierung hat mit Erlass vom 29.8.2005 die Finanzierung für die Übernahme des alten Rot Kreuzgebäudes bereits geregelt.

Die im Vertrag angeführten Zahlungstermine 31.12.2009 und 31.12.2010 sind dem Finanzierungsplan angepasst.

Der Bürgermeister stellt fest, dass jeder Fraktion eine Ausfertigung des Vertrages zugegangen ist. Er fragt, ob die Verlesung des Vertrages trotzdem gewünscht wird?
Die Gemeinderäte verzichten auf die Verlesung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag mit dem **Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich**, beschließen.“

Beratung:

Wortmeldung GR Hager:

Der Ankauf des alten Rot Kreuzgebäudes ist schon ein paar Jahre Thema. Was soll mit dem Gebäude in Zukunft geschehen?

Er verliest ein Schreiben des Landes-Feuerwehrkommandos OÖ. vom 26.06.2003 an das Marktgemeindegemeindeamt Ternberg wie folgt:

„Auf Wunsch der Gemeinde wurde im Beisein von Bgmst. Ing. Weber, AL Schmidthaler und HBI Riglthaler das Feuerwehrhaus der FF Ternberg besichtigt. Das in den 70er-Jahren errichtete Haus entspricht nicht mehr im vollen Umfang den heutigen Erfordernissen. Es fehlen Räume für die Feuerwehrjugend, Lagerräume, Werkstätten, Sanitär- und Umkleieräume für weibliche Mitglieder sowie die Unterstellmöglichkeit für die Anhängerleiter, bzw. einen Zillenanhänger.

Die einzige Erweiterungsmöglichkeit ist im Bereich des freigewordenen ehemaligen Rot-Kreuz-Stützpunktes. Nach Aussage gäbe es nun die Möglichkeit seitens der Gemeinde diesen für diese fehlenden Räumlichkeiten zu adaptieren. Bei der Besichtigung vor Ort wurden diese Räume begutachtet. Sie sind grundsätzlich sehr gut für die Unterbringung der fehlenden Geräte geeignet.

Das Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich hat ein Raumerfordernisprogramm für die fehlenden Räume ausgearbeitet. Sollten für den Bau des Feuerwehrhauses Bedarfszuweisungsmittel des Landes OÖ. beantragt werden, wird empfohlen, das Raumerfordernisprogramm beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Gemeinden zur Genehmigung vorzulegen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das Landes-Feuerwehrkommando OÖ, Abt. Vorbeugender Brandschutz, gerne zur Verfügung.“

Das alte Rot Kreuzgebäude ist derzeit von der FF Ternberg gemietet. Im Gebäude ist derzeit der Katastrophenhilfsstützpunkt mit Notstromaggregat, der Wasserwehrstützpunkt Ternberg, der Strahlenschutzstützpunkt Ternberg und die Jugendgruppe untergebracht.

Der Kaufpreis von € 150.000,-- ist für das desolante Gebäude eindeutig zu hoch. Der Betrag wird aber zur Ausfinanzierung des neuen Rot Kreuzgebäudes benötigt.

Ich hoffe, dass die Gemeinde zu ihrer Aussage noch steht und das Gebäude der Feuerwehr zur Verfügung gestellt wird. Wenn mir dies in dieser Form bestätigt wird, stimme ich dem Antrag gerne zu.

Wortmeldung Bürgermeister Buchberger:

Das von GR Hager vorgelesene Schreiben hat mit dem heutigen Tagesordnungspunkt nichts zu tun. Heute soll nur der Ankauf beschlossen werden. Vor drei, vier Jahren wurde der Ankauf vom Gemeinderat bereits behandelt. Es kam aber zu keiner Mehrheitsbildung. Die Finanzierung ist nun geregelt.

Für die weitere Verwendung des Gebäudes liegen mehrere Ansuchen vor. Der Gemeinderat bzw. die Ausschüsse werden sich damit in nächster Zeit zu befassen haben.

Beschlussfassung:

GR Rogner Christian stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag mit dem **Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich**, beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig durch Handerheben angenommen.

Beilage: Vertrag

3.Moser Johann, Ansuchen vom 15.11.2006 um Verminderung des Pachtzinses für das Freibadbuffet

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen von Herrn Moser vom 15.11.2006.

Der Bürgermeister verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

„Mit Vertrag vom 28.3.1994 wurde das Bad- Buffet zu einem Preis von S 34.000,00 (€ 2.470,88) zuzüglich MWSt. an Herrn Moser Johann verpachtet. Der Pachtzins wurde nach dem VB-Index II 1986 wertgesichert.

Im Jahr 1996 betrug der Pachtzins auf Grund der Wertsicherung S 35.907,40 (€ 2.609,50) netto. Auf Grund eines Ansuchens wurde vom GR der Betrag auf S 25.000,00 (€ 1.816,83) herabgesetzt.

Im Jahr 2004 wurde der Pachtzins mit € 2.891,50 netto vorgeschrieben. Ein Ansuchen um Verminderung des Pachtzinses wurde vom GV abgelehnt.

Am 5. April 2005 hat der Gemeinderat erneut über die Pachtzinshöhe beraten und den Beschluss gefasst, den Pachtzins ab dem Jahr 2005 mit € 2.500,00 netto, nach dem VB-Index 2000 wertgesichert, vorzuschreiben.

Für das Jahr 2006 wurde ebenfalls der Betrag von € 2.500,00 netto vorgeschrieben und von Herrn Moser auch bezahlt.

Mit Schreiben vom 16.11.2006 hat Herr Moser um eine Verminderung des Pachtzinses angesucht. Als Begründung wurde das schlechte Wetter in der Badesaison 2006 angeführt.

Bei dem bereits verminderten Pachtzins kann man von einem Durchschnittswert ausgehen. Nach guten Sommern braucht die Familie Moser nicht mehr bezahlen und bei schlechten Sommern soll der Betrag daher auch nicht verändert werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag des Herrn Johann Moser auf Verminderung des Pachtzinses für die Badesaison 2006 soll **nicht** stattgegeben werden.“

Beratung:

Es erfolgen dazu keine Wortmeldungen.

Beschlussfassung:

GR Mag. Losbichler Birgit stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Ansuchen des Herrn Moser auf Verminderung des Pachtzinses für die Badesaison 2006 nicht stattgeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 23 Ja-Stimmen angenommen;
Zwei Gemeinderäte (Großteßner-Hain, Schörkhuber, beide BPT) enthalten sich der Stimme.

4. Koordinatorin für Frauenfragen - Neubestellung wegen Pensionierung von Frau Schöndorfer

Der Bürgermeister verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

„Frau Schöndorfer Valerie hat mit Schreiben vom 8. Jänner 2007 mitgeteilt, dass sie mit Wirkung vom 31.1.2007 ihre Funktion als Frauenkoordinatorin zurücklegt.

Die weiblichen Bediensteten der Marktgemeinde Ternberg haben bei einer Zusammenkunft am 22.1.2007 darüber beraten und einstimmig beschlossen, Frau Asmus Andrea als neue Frauenkoordinatorin vorzuschlagen.

Beschlussvorschlag:

Frau Asmus Andrea soll mit Wirkung 1. März 2007 als Frauenkoordinatorin bestellt werden.“

Beratung:

Es erfolgen dazu keine Wortmeldungen.

Beschlussfassung:

GR Molterer Theresia stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, Frau Asmus Andrea mit Wirkung 1. März 2007 als Frauenkoordinatorin zu bestellen.

Bürgermeister Buchberger stellt den Antrag, über den Antrag von GR Molterer durch Handerheben abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag auf Abstimmung durch Handerheben wird einstimmig durch Handerheben angenommen.

Der Antrag von GR Molterer wird einstimmig durch Handerheben angenommen.

5. Ausschreibung einer Amtsleiterstelle wegen neuer Amtsleiterbestellung per 01.10.2007

Der Bürgermeister verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

„AL Haider Johann hat mit Schreiben vom 30.10.2006 mitgeteilt, dass er mit Ablauf des 30.9.2007 in den Ruhestand treten wird.

Der Gemeinderat müsste daher für die Nachbesetzung einen Ausschreibungsbeschluss fassen.

Ein Ausschreibungstext wurde vorbereitet und dieser lautet:

STELLENAUSSCHREIBUNG

Gemäß § 9 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 – Oö. GDG 2002 wird beim Marktgemeindefamternberg auf Grund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 15.02.2007** folgender Beamten-Dienstposten zur Besetzung ab **1. Oktober 2007** öffentlich ausgeschrieben.

Leiter/Leiterin des Gemeindeamtes

Funktionslaufbahn GD 10

Vollbeschäftigung

a) Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- Leitung des Gemeindeamtes und Führung der gesamten Verwaltung sowie die Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde
- Ansprechpartner für Bürgermeister, Gemeindeorgane und Bevölkerung
- Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung der Gemeinderats- und Gemeindevorstandsbeschlüsse
- Personalangelegenheiten
- Projekte und Bauvorhaben der Gemeinde
- Straßenverwaltung inklusive Bauhof
- Gebäudeverwaltung
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Finanzierungs- und Rechtsangelegenheiten
- Verordnungen

b) Die Bestellung des Amtsleiters/der Amtsleiterin erfolgt vorerst befristet auf 3 Jahre.

c) Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf 5 Jahre zu befristen sind.

d) Aufnahmevoraussetzungen:

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen:

Die Bewerber/innen haben die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen nach den dienstrechtlichen Vorschriften zu erfüllen.

Dazu zählen insbesondere die Ausbildung, die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürger eines EU-Staates, volle Handlungsfähigkeit und einwandfreies Vorleben.

Besondere und unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzungen:

- Reifeprüfung einer allgemein bildenden oder einer berufsbildenden höheren Schule
- Kenntnisse im Bereich Rechnungs-, Finanz- und Steuerwesen
- Mehrjährige Praxiserfahrung in wesentlichen Bereichen der Gemeindeverwaltung
- Führerschein B
- Männliche Bewerber müssen den Präsenz- bzw. den Zivildienst abgeleistet haben

Besondere Aufnahmevoraussetzungen, die erwartet werden:

- Geschick im Umgang mit den Bürgern, Offenheit und Objektivität
- Führungs- und Konfliktlösungsfähigkeit
- Flexibilität
- Bereitschaft zu Mehrleistungen und Weiterbildung im fachlichen und persönlichen Bereich
- Gute Auffassungs- und Wahrnehmungsfähigkeit
- Motivationskraft, Teamorientierung, Kritikfähigkeit, Zielstrebigkeit und Genauigkeit
- Kenntnisse der gemeindespezifischen EDV-Programme und Managementkenntnisse
- Gemäß § 74 Oö. GDG 2002 besteht die Verpflichtung zur Ablegung der für die Verwendung als Amtsleiter/in vorgesehenen Dienstausbildung nach Maßgabe des Oö. Gemeinde-Dienstausbildungsverordnung
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Sehr gute EDV-Kenntnisse

Auswahlverfahren: Das Auswahlverfahren erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. GDG 2002 und umfasst auch Vorstellungsgespräche. Eine Vorauswahl aus verwaltungsökonomischen Gründen ist nicht möglich.

Bewerbungsfrist: Die Bewerbungsschreiben samt den entsprechenden Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Urkunden, Zeugnisse etc.) sind an das Marktgemeindeamt Ternberg zu richten und müssen bis spätestens

Freitag, 16. März 2007, 12.00 Uhr, beim Marktgemeindeamt Ternberg eingelangt sein.

Der Ausschreibungstext wurde mit der BH Steyr-Land abgesprochen.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, der Gemeinderat möge die Ausschreibung des Amtsleiterpostens laut vorstehendem Text beschließen.“

Beratung:

Wortmeldung GR Hager:

Die Bestellung des Amtsleiters ist eine wichtige Entscheidung für die Zukunft. In der Privatwirtschaft werden entscheidende Personalaufnahmen von einem unabhängigen Personalberatungsunternehmen erarbeitet. Ist daran gedacht, in dieser Richtung vorzugehen?

Wortmeldung Bürgermeister Buchberger:

Die Bestellung des Amtsleiters läuft nicht so ab, wie eine normale Personalaufnahme. Die Aufnahme des Amtsleiters obliegt dem Gemeinderat, alle anderen Personalaufnahmen dem Gemeindevorstand. Im Gemeindevorstand könnte man sich darauf einigen, Spezialbüros in das Auswahlverfahren einzubinden. Vorerst sollte man die Anzahl der Bewerber abwarten. Im heutigen Tagesordnungspunkt geht es nur um die Ausschreibung.

Beschlussfassung:

Bürgermeister Buchberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Ausschreibung des Amtsleiterpostens laut vorstehendem Text beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig durch Handerheben angenommen.

6.Kanalbau, BA 11, Kostenüberblick - Änderung der Finanzierung

Der Bürgermeister verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

„Die Schätzung für die Kanalbaukosten BA 11 ergab einen Betrag von € 1.821.300,00. Hiefür wurde vom Gemeinderat am 7.7.2005 ein Finanzierungsplan beschlossen. Vom Amt der Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, wurde der Finanzierungsplan mit Schreiben vom 3. Juni 2005 als Antrag an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet.

Gleichzeitig fand die Ausschreibung der Kanalbauarbeiten statt. Die Anboteröffnung ergab Baukosten von € 867.458,54 zuzüglich MWSt.

Auf Grund der niedrigen Baukostensumme laut Ausschreibung hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH den Finanzierungsplan auf € 1,357.000,00 vermindert.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.12.2005 den Fördervertrag mit einer Summe von € 1,357.000,00 beschlossen.

Dieser Kostenrahmen ist sicher als sehr eng anzusehen.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 23.5.2006 darüber informiert, dass beim BA 11 mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Zudem wurde festgestellt, dass kleinere Positionen, wie Verkehrserschweris auf der B 115 nicht in der Ausschreibung enthalten waren. Die Kosten hierfür betragen € 14.520,55 netto.

Seit der Auftragsvergabe sind zusätzliche Arbeiten in Auftrag gegeben worden bzw. auch bereits durchgeführt worden:

Die Firma dlp hat als Bauleiter und Bauüberwacher der Marktgemeinde Ternberg eine Liste mit den Änderungen übermittelt. Die Liste liegt bei. Die nachstehend angeführten Begründungen ergänzen die Liste der Firma dlp.

a) Umbau Pumpwerk Sauna:
Sportplatzstraße

Die bestehenden Pumpenschächte mussten auf einen Durchmesser von 80 cm vergrößert werden. Die größeren Pumpen konnten nur bei den neuen Schächten eingebaut werden.
(€ 7.000,--)

b) RW Friedhof

Der Regenwasserkanal sollte im Bereich des Friedhofes an der östlichen Seite der Bundesstraße in den Bestand eingebunden werden. Dies war wegen dem Niveauunterschied nicht möglich.
(€ 12.000,--)

- c) Bauhof Grabungsarbeiten Absch. Am Bauhof war bisher kein Waschplatz und kein Ölabscheider vorhanden. Die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes war dringend notwendig.
(€ 2.000,--)
- d) Strang betreutes Wohnen Der Anschluss „Betreubares Wohnen“ musste errichtet werden.
(€ 7.300,--)
- e) Strang Firma High Tech Für den Teil des Firmengebäudes, in dem die Firma Forsthuber KFG untergebracht ist, wurde ein weiterer Kanalanschluss hergestellt.
(€ 3.800,--)
- f) Mehrkosten Lindner Im Bereich des Hauses Lindner in Maireben wurde die Hauptleitung über das Grundstück Lindner geführt. Es sind Mehrkosten entstanden.
(€ 1.000,--)
- g) Hydranten für Pumpwerke Die Betreuung der Pumpwerke hat gezeigt, dass eine Waschmöglichkeit vorhanden sein muss. Es wurde jedes Pumpwerk mit einem Wasseranschluss ausgestattet.
(5 Pumpwerke á € 500,-- , = € 2.500,--)
- h) Straßenbau in der Pfarrhofsiedlung: In der Heldenstraße wurde durch die Verlegung von zwei Kanalleitungen auch eine Neuverlegung der Wasserleitung notwendig. Dies hatte zur Folge, dass die Straße fast zur Gänze ausgebaggert wurde, um einen einheitlichen Straßenkörper zu erreichen damit nach der Asphaltierung Setzungen möglichst vermieden werden.
(€ 35.779,--, werden dem Wasserverband in Rechnung Gestellt)
- i) Wasserleitung Pfarrhofsiedlung: eigene Rechnung GWVA
- j) Wasserleitung Sportplatz In der Sportplatzstraße wurde im Bereich der Häuser Schwaiger und Sparr die Wasserleitung vom privaten Garten auf das öffentlich Gut verlegt
(€ 5.000,--)
- k) SW + RW Bauhof Das Dachwasser vom Bauhof wurde bisher auf die Nachbargrundstücke geleitet. Da diese in nächster Zeit bebaut werden, musste auch die Wasserableitung umgeschlossen werden.
(105 lfm á € 120,-- und 145 lfm á € 120,--)

- l) SW Baracke
Der Schmutzwasserkanal zu den Häusern Schott, Obermayr u. Hollnbuchner musste von der Albert-Bachner-Straße aus bis zum 1. Schacht erneuert werden.
(€ 3.600,--)
- m) RW Baracke
entfällt! (In Ausschreibung enthalten).
- n) neuer Anschluss beim Friedhof
Für das Nahwärme-Heizwerk wurde noch kein Anschluss hergestellt.
- o) Mehrpreis für Graben statt Pflügen
Im Bereich der B 115 konnten ca. 1000 lfm nicht eingepflügt werden. Dies verursachte Mehrkosten
(€ 24.300,--)
- p) Deckel tauschen bei 2 PW
Bei einer Baubesprechung an Ort und Stelle wurde vom Klärwärter der Einbau von leichter handhabbaren Deckeln gefordert. Der Bürgermeister stimmte dem zu. Ein Aufpreis ist zu leisten.
(€ 3.600,--)
- q) GW.Paukengraben
Der Güterweg Paukengraben wurde im Jahr 2006 asphaltiert. Im Straßenbereich mussten daher die Kanalleitungen für die zu errichtenden Häuser in der Brunndorfstraße vorzeitig verlegt werden.
(€ 3.000,--)
- r) Verl. RW-Pfarrhofsiedlung
in der Roseggerstraße wurde der Regenwasserkanal bis zum Haus Salcher verlängert.
(€ 18.000,--)
- s) Asphaltierungsarbeiten
In der Ausschreibung wurden nur jene Flächen berücksichtigt, die auch gefördert werden. Meistens ist der restliche Belag so schadhaft, dass eine Asphaltierung der gesamten Straßenbreite notwendig ist. Die Heldenstraße und die Siedlerstraße müssen erst im Frühjahr 2007 asphaltiert werden.
(2.150 m² á € 18,-- = € 38.700,--)
- t) Mehrleistungen aus restlichen Nachträgen
Nicht in der Ausschreibung enthalten waren die Verkehrserschwerisse im Bereich der B 115.
(€ 16.000,--)

Die Wasserleitungsbaukosten, die im Zuge des Kanalbaues BA 11 angefallen sind, werden größtenteils dem Wasserverband in Rechnung gestellt. Damit erhält die Gemeinde einen finanziellen Spielraum für die Asphaltierungsarbeiten in der Heldenstraße und in der Siedlerstraße. Die einzelnen Positionen sind unter Punkt 2 der Liste der Fa. dlp. angeführt.

Die Kosten für die Asphaltierung der Heldenstraße und der Siedlerstraße wird voraussichtlich Baukosten in der Höhe von € 94.000,00 verursachen.

Amtsleiter Haider bringt dem Gemeinderat den Finanzierungsplan wie folgt zur Kenntnis:
 Auf Grund der neuen Mitteilung vom Büro dlp und der vom Bürgermeister vorgetragene zusätzlichen Baumaßnahmen werden die Gesamtbaukosten für diesen Bauabschnitt nicht € 1.397.000,-- sondern € 1.500.000,--. Der Finanzierungsplan ist daher abzuändern. Das Förderdarlehen im oH und die Interessentenbeiträge bleiben gleich. Das Förderdarlehen wurde aufgestockt auf € 82.000,--. Im alten Finanzierungsplan waren Eigenmittel der Gemeinde in der Höhe von € 137.500,-- vorgesehen. Die kann eine Abgangsgemeinde nicht aufbringen und müssen daher mit Darlehen finanziert werden. Somit ergibt sich ein neuer Darlehensbetrag in der Höhe von € 851.000,--. Ursprünglich waren es nur € 579.900,--. Das ergibt dann eine Gesamtfinanzierungssumme von € 500.000,--. Eine Beschlussfassung ist notwendig, weil sonst die Heldenstraße und die Siedlerstraße nicht asphaltiert werden können.

Finanzierungsplan:

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 7. Juli 2005 beschlossene Finanzierungsplan soll dem derzeitigen Finanzierungsstand bzw. dem Fördervertrag angeglichen werden.

1. Kosten:		Bauabschnitte			Gesamt
		I bis 2006	II 2007	V 20	
1	Grunderwerb u. Aufschließung				0
2	Honorare				0
3	Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten	1.234.223,63	265.776,37		1.500.000,00
4	Einrichtung				0
5	Außenanlagen				0,00
6	sst. Kosten				0,00
7	Summe:	1.234.223,63	265.776,37	0,00	1.500.000,00

2. Finanzierungsvorschlag

1	Rücklagen				
2	Anteilsbetrag o.H.	8.485,49			8.485,49
3	Interessentenbeiträge	409.013,46	149.501,05		558.514,51
4	Vermögensveräußerung				0,00
5	Darlehen (Förderungs d.)	15.000,00	67.000,00		82.000,00
6	Darlehen (Bank)	579.900,00	271.100,00		851.000,00
7	Sonstige Mittel				0,00
8	Bundeszuschuss				0,00
9	Landeszuschuss				0,00
10	Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung				0,00
11					
12	Summe:	1.012.398,95	487.601,05	0,00	1.500.000,00
	Abgang = -/Überschuss = +	-221.824,68	221.824,68	0,00	0,00

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Erhöhung der Baukosten nachträglich genehmigen und grundsätzlich die Asphaltierung der Heldenstraße und der Siedlerstraße zustimmen.
Weiters möge der Finanzierungsplan wie angeführt geändert werden.“

Beratung:

Wortmeldung GR Großeßner-Hain:

Was versteht man unter dem Begriff Verkehrserschwerisse?

Wortmeldung Amtsleiter Haider:

An der B 115 sind Mehrkosten durch Verkehrsregelungen, zusätzliches Aufsichtspersonal, Sperren, etc. entstanden. Diese Kosten waren in der Ausschreibung nicht enthalten, weil darauf vom Architekten vergessen wurde.

Wortmeldung GV Krieger:

Die Kostenüberschreitung macht € 310.000,- aus. Dies ist ein relativ hoher Betrag. Könnten dadurch nicht Schwierigkeiten von Seiten der Aufsichtsbehörde entstehen?

Wortmeldung Bürgermeister Buchberger:

Es handelt sich hier um keine Kostenüberschreitung der ausgeschriebenen Sachen, sondern um zusätzliche Leistungen, außer der Verkehrserschwerisse. Es gibt darüber eine Absprache mit dem Land. Eine 100%ige Zustimmung liegt noch nicht vor. Es ist aber anzunehmen, dass die Sache in Ordnung geht.

Wortmeldung Amtsleiter Haider:

Bei Überschreitungen bis zu 25 % wird üblicherweise vom Land auch die Förderung gewährt. Zustimmung dazu gibt es noch keine, es wurde aber auch nicht dagegen gesprochen.

Beschlussfassung:

GR Ahrer Andreas stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Erhöhung der Baukosten nachträglich genehmigen und grundsätzlich die Asphaltierung der Heldenstraße und der Siedlerstraße zustimmen.
Weiters möge der Finanzierungsplan wie angeführt geändert werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig durch Handerheben angenommen.

7.Güterweg Schöckhof, Schlussvermessung - Genehmigung des Vermessungsplanes betreffend Übernahme in das öffentliche Gut

Der Bürgermeister verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wird folgt:

„Das Amt der Landesregierung, Abteilung Bau-Service, hat den Güterweg Schöckhof errichtet.
Weiters hat die Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, Liegenschaftsvermessung, die endgültige Vermessung in Zusammenarbeit mit Herrn DI Friedrich Mayrhofer des neu errichteten Güterweges vorgenommen.

Ein Vermessungsplan liegt vor.

Von Wasserbauer Franz und Brigitta werden insgesamt 1.260 m² kostenlos in das öffentliche Gut abgetreten. Die Übernahme in das öffentliche Gut ist notwendig, damit der neue Güterweg an den WEV für die Erhaltung übertragen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, der Gemeinderat möge den vorliegenden Vermessungsplan genehmigen und die Übernahme des Güterweges in das öffentliche Gut beschließen.“

Beratung:

Wortmeldung GR Großteßner-Hain:

Wer trägt die Kosten für die Vermessung?

Wortmeldung Bürgermeister Buchberger:

Dem Gesetz nach ist ein Teil in der Landesförderung enthalten und einen Teil müssen die Anrainer bezahlen.

Beschlussfassung:

GR Großwindhager Ferdinand stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Vermessungsplan genehmigen und die Übernahme des Güterweges in das öffentliche Gut beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig durch Handerheben angenommen.

8.Ausbau Güterweg Mühlbach II und Zufahrt Jochberg - Genehmigung des Vermessungsplanes

Der Bürgermeister verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

„Mit Beschluss des Gemeinderates vom 07. Juli 2005 wurde der Ausbau des Güterweges Mühlbach II von der Gemeindegrenze Garsten bis zum Güterweg Wurmgraben sowie der Zufahrt zum Jochbergergut beschlossen.

Gegenüber dem ursprünglichen Straßenverlauf wurde der Güterweg nunmehr etwas verbreitet, teilweise umgelegt und durchgehend asphaltiert. Die Zufahrt zum Jochbergergut wurde neu errichtet.

Die Bauarbeiten sind mittlerweile abgeschlossen, am 25.10.2006 erfolgte die Schlussvermessung. Der Vermessungsplan des Amtes der OÖ Landesregierung, Abt. Liegenschaftsvermessung, vom 27.11.2006, GZ 6479-2/06 liegt nunmehr vor.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Vermessung des Güterweges Mühlbach II und Zufahrt Jochberg gemäß Teilungsplan des Amtes der OÖ Landesregierung, Abt. Liegenschaftsvermessung, vom 27.11.2006, GZ 6479-2/06, zur Kenntnis genommen wird.“

Beratung:

Es erfolgen dazu keine Wortmeldungen.

Beschlussfassung:

GR Großwindhager Ferdinand stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Vermessung des Güterweges Mühlbach II und Zufahrt Jochberg gemäß Teilungsplan des Amtes der OÖ Landesregierung, Abt. Liegenschaftsvermessung, vom 27.11.2006, GZ 6479-2/06, zur Kenntnis genommen wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig durch Handerheben angenommen.

9.Güterweg Mühlbach II und Zufahrt Jochberg - Verordnung zur Widmung der neuen Straßenstücke

Der Bürgermeister verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

„Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 07. Juli 2005 den Grundsatzbeschluss für die Anpassung und Verlegung des öffentlichen Gutes im Bereich Güterweg Mühlbach II – Zufahrt Jochberg gefasst.

Die Schlussvermessung erfolgte am 25.10.2006. Im Vermessungsplan des Amtes der OÖ Landesregierung, Abt. Liegenschaftsvermessung vom 27.11.2006, GZ 6479-2/06, ist der neue Verlauf des öffentlichen Gutes gelb dargestellt, die roten Flächen sollen aufgelassen werden. Insgesamt werden 757 m² des bisherigen öffentlichen Gutes aufgelassen, 3.454 m² werden neu in das öffentliche Gut übernommen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 15.01.2007 bis 12.02.2007.

Für die Widmung des neuen Straßenverlaufs wurde folgende Verordnung vorbereitet:

VERORDNUNG

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch
und ihre Einreihung in die Straßengattung Güterweg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ternberg hat am 15. Februar 2007 gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Vermessungsplan des Amtes der OÖ Landesregierung, Abt. Liegenschaftsvermessung, vom 27.11.2006, GZ 6479-2/06, im Maßstab 1:500 zugrunde.

Der Plan liegt im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

§ 2

Die im Plan gelb eingezeichnete bestehende öffentliche Straße, Parzelle Nr. 2494/2, KG.Ternberg, wird als Güterweg gewidmet. Dieser Güterweg dient dem Gemeingebrauch, vorwiegend der Aufschließung der an dieser Straße liegenden Grundstücke sowie der Verbindung der Güterwege Mühlbach I und Wurmbachgraben..

§ 3

Die alten Teile der Straße (im Verordnungsplan rot dargestellt) werden als öffentliche Straße aufgelassen, weil diese Teile für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind. Die Auflassung wird mit der Verkehrsübergabe der neuen Straße/des neuen Straßenabschnittes wirksam.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die vorgetragene Verordnung zur Anpassung und Verlegung des öffentlichen Gutes im Bereich Güterweg Mühlbach II – Zufahrt Jochberg, Parz. 2494/2, KG Ternberg, beschließen.“

Beratung:

Es erfolgen dazu keine Wortmeldungen.

Beschlussfassung:

GR Großwindhager Ferdinand stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorgetragene Verordnung zur Anpassung und Verlegung des öffentlichen Gutes im Bereich Güterweg Mühlbach II – Zufahrt Jochberg, Parz. 2494/2, KG Ternberg, beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig durch Handerheben angenommen.

10.Umlegung und Instandsetzung Thalerstraße - Vermessung und Verbücherung gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz

Bürgermeister Buchberger verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

„Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates vom 30. September 2004 bzw. des Gemeindevorstandes vom 27. September 2005 wurde der Ortschaftsweg Thalerstraße im Bereich Reitner Marianne und Josef bis Riedl Susanne und Ludwig saniert und teilweise umgelegt.

Die Bauarbeiten sind mittlerweile abgeschlossen. Die Schlussvermessung durch DI Mayrhofer erfolgte am 09.11.2006. Insgesamt werden 724 m² aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und 1.120 m² neu in das öffentliche Gut übernommen. Die jeweiligen Grundabtretungen erfolgen kostenlos.

Der vorliegende Vermessungsplan vom 19.12.2006, GZ 12354/06 ist nunmehr von der Gemeinde zu genehmigen und die Verbücherung gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Vermessung der Thalerstraße im Bereich Reitner Marianne und Josef bis Riedl Susanne und Ludwig gemäß Vermessungsplan des Zivilgeometer DI Friedrich Mayrhofer vom 19.12.2006, GZ 12354/06, sowie die darin enthaltenen kostenlosen Grundabtretungen zur Kenntnis genommen und die Verbücherung gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz eingeleitet werden.“

Beratung:

Es erfolgen dazu keine Wortmeldungen.

Beschlussfassung:

Vize-Bgmst. Kleindl Josef stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Vermessung der Thalerstraße im Bereich Reitner Marianne und Josef bis Riedl Susanne und Ludwig gemäß Vermessungsplan des Zivilgeometer DI Friedrich Mayrhofer vom 19.12.2006, GZ 12354/06, sowie die darin enthaltenen kostenlosen Grundabtretungen zur Kenntnis genommen und die Verbücherung gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz eingeleitet werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig durch Handerheben angenommen.

11.Baulandsicherungsverträge - Festlegung eines Mustervertrages

Der Bürgermeister berichtet, dass sich der Bauausschuss in den vergangenen Wochen mit der Ausarbeitung eines Baulandsicherungsvertrages beschäftigt hat. Dieser Vertrag wurde von Experten beurteilt und dem Gemeindebund zur Begutachtung vorgelegt. Es hat sich herausgestellt, dass einige Passagen scheinbar nicht in Ordnung sind, obwohl diese in anderen Gemeinden so gehandhabt werden. Der Vertrag muss noch einmal überarbeitet werden.

Beschlussfassung:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

Beratung:

Es folgt eine eingehende Diskussion, bei der es u.a. um folgende Punkte geht:

- Notar soll beigezogen werden, weil einige Punkte des Vertrages unverständlich und rechtlich bedenklich erscheinen
- Inhalt allgemein nicht verständlich
- Ein Vertrag bedarf der Unterschrift beider Vertragspartner. Der Inhalt ist sehr schwer verständlich. Die Bevölkerung soll daher jetzt schon mit dem Inhalt des Vertrages befasst werden. Damit räumt man schon viele mögliche Irrtümer im Vorhinein aus dem Wege.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig durch Handerheben angenommen.

Der Bürgermeister ersucht die Fraktionen, Personen zu entsenden, die gemeinsam mit dem Bauausschuss intensiv zusammenarbeiten, um zu einem erfolgreichen Abschluss zu kommen

12.Spar Österr. Warenhandels AG - Umwidmung Grundstück 1440/2

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister am Beginn der Sitzung abgesetzt.

13.Bebauungsplanänderung Nr. 46.2 (Höllwarth - Ortsplatz Trattenbach) - Beschlussfassung gem. § 33 OÖ ROG

Der Bürgermeister verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

„In der GR-Sitzung vom 21. September 2006 wurde die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 46 „Höllwarth – Ortsplatz Trattenbach“ beschlossen. Nach dem Abriss des ehemaligen Lehrerwohnhauses sollen durch diese Änderung die Voraussetzungen für den Bau des Feuerwehrzeughauses der FF Trattenbach geschaffen werden.

Gem. § 33 Abs. 3 des OÖ Raumordnungsgesetzes 1994 lagen die Änderungspläne vom 24. November bis einschließlich 22. Dezember 2006 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen die Änderung wurden keine eingebracht.

Gem. dem lt. § 33 Abs. 2 des OÖ Raumordnungsgesetzes vorgesehenen Stellungnahmeverfahren liegen positive Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinverbauung, der Energie AG sowie der Abt. Raumordnung des Amtes der OÖ Landesregierung vor.

Der geplanten Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 46 steht somit nichts im Wege.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 46 „Höllwarth – Ortsplatz Trattenbach“ entsprechend des Änderungsplanes von DI Erich Deinhammer vom 16. November 2006 beschließen.“

Beratung:

Es erfolgen dazu keine Wortmeldungen.

Beschlussfassung:

Vize-Bgmst. Kleindl Josef stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 46 „Höllwarth – Ortsplatz Trattenbach“ entsprechend des Änderungsplanes von DI Erich Deinhammer vom 16. November 2006 beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig durch Handerheben angenommen.

14. Straßenverbreiterung Alois-Derfler-Straße - Vermessung gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz

Der Bürgermeister verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

„Am 23.11.2006 fand mit Herrn Gernot Gerstmayer eine Besprechung bezüglich der Grundgrenze in der Alois-Derfler-Straße statt.

Dabei wurde vereinbart, dass die Gemeinde den Parkplatz westlich des Hauses (32 m²) an Herrn Gerstmayer überträgt. Im Gegenzug tritt Herr Gerstmayer einen Grundstreifen nördlich seines Hauses bzw. des Parkplatzes von insgesamt 69 m² zur Verbreiterung der Alois-Derfler-Straße an das öffentliche Gut ab. Nach Gegenrechnung der Flächen tritt Herr Gerstmayer somit 37 m² mehr an das öffentliche Gut ab. Für diese 37 m² verlangt er eine Ablöse von € 72,50 je m², insgesamt also € 2.682,50.

Im Gegenzug wurde von Herrn Gerstmayer zugesagt, im Falle einer Gehsteigerrichtung von seinem Haus bis zur Schulstraße einen durchschnittlich 1,25 m breiten und ca. 80 m langen Grundstreifen kostenlos an das öffentliche Gut abzutreten. Dies wird in einer entsprechenden Grundsatzvereinbarung festgehalten.

Von DI Mayrhofer wurde mittlerweile ein Vermessungsplan erstellt. Seitens der Gemeinde sind nunmehr der Grundtausch bzw. die Ablöse sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung nach Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge gemäß Vermessungsplan 12377/2006 vom 29.11.2006 beschließen,

32 m² des öffentlichen Gutes der Parzelle 2480/2 aufzulassen, weil es für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist und an Herrn Gernot Gerstmayer zu übertragen sowie

69 m² entlang der Nordseite des Hauses sowie des Parkplatzes in das öffentliche Gut (Grst. 2481) zu übernehmen und für den Gemeingebrauch zu widmen.

Die von Herrn Gerstmayer mehr abgetretene Fläche von 37 m² soll zu einem Preis von € 72,50 je m², insgesamt somit € 2.682,50 abgelöst werden. Im Gegenzug erklärt sich Herr Gerstmayer bereit, im Falle der Errichtung eines Gehsteiges die im Vermessungsplan gelb gekennzeichnete Fläche kostenlos an das öffentliche Gut abzutreten.“

Beratung:

Wortmeldung GR Hager:

An der Nordseite des Gebäudes befindet sich ein Lichtschacht, mit einer kleinen Mauer rundherum. Dieser Schacht ist eine Gefahrenstelle für Fußgeher und Autofahrer. Dieser Schacht wird nun in das öffentliche Gut übernommen. Wird noch eine Bereinigung vorgenommen?

Wortmeldung Bürgermeister Buchberger:

Von der Hausmauer weg bleibt 1 m breiter Grundstreifen im Privatbesitz der Familie Gerstmayer. Daher bleibt der Schacht im Privatbesitz. Ich habe noch nicht bemerkt, dass der Schacht eine Gefahr für die Fußgeher ist, von den Autofahrern kann er übersehen werden.

Wortmeldung GR Großsteßner-Hain:

Was war der Hauptbeweggrund, dass man an so einem neuralgischen Punkt öffentliches Gut weg gibt? Der Gehsteig, so wie er geplant ist, erscheint mir nicht gut gelöst. Der Gehsteig führt bis zum Hauseck. Dann ist der Fußgeher wieder sich selbst überlassen. Gibt es eine Möglichkeit, den Gehsteig durchgehend bis zur Hauptstraße zu bauen?

Wortmeldung Bürgermeister Buchberger:

Herr Gerstmayer hat mitgeteilt, dass er die Grundgrenzen zwischen privatem und öffentlichem Grund vom Geometer feststellen lassen möchte. Er hat dann festgestellt, dass der Grund links von seiner Eingangsstiege öffentliches Gut ist. Es ist sicher sinnvoll, dass ein gewisser Bereich neben dem Haus Privatgrund sein soll. Entlang der Alois-Derfler-Straße hat Herr Gerstmayer Privatgrund an das öffentliche Gut abgetreten, damit die Straße zur Gänze im öffentlichen Gut liegt. Durch einen Gehsteig in der Alois-Derfler-Straße am Haus Richtung Hauptstraße würde die Straße sehr eng werden, was wiederum ein Nachteil für den Verkehr wäre. Der Fußgeher kann dort sicher auch ohne Gehsteig gefahrlos zur Hauptstraße gehen.

Bezüglich des Schachtes werde ich mit Herrn Gerstmayer ein Gespräch führen, ob es möglich ist, den Schacht zu entfernen.

Beschlussfassung:

ERGR Gumpoldsberger Rudolf stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß Vermessungsplan 12377/2006 vom 29.11.2006 beschließen,

32 m² des öffentlichen Gutes der Parzelle 2480/2 aufzulassen, weil es für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist und an Herrn Gernot Gerstmayer zu übertragen sowie

69 m² entlang der Nordseite des Hauses sowie des Parkplatzes in das öffentliche Gut (Grst. 2481) zu übernehmen und für den Gemeingebrauch zu widmen.

Die von Herrn Gerstmayer mehr abgetretene Fläche von 37 m² soll zu einem Preis von € 72,50 je m², insgesamt somit € 2.682,50 abgelöst werden. Im Gegenzug erklärt sich Herr Gerstmayer bereit, im Falle der Errichtung eines Gehsteiges die im Vermessungsplan gelb gekennzeichnete Fläche kostenlos an das öffentliche Gut abzutreten.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig durch Handerheben angenommen.

15.Nahwärme Ternberg reg. GenmbH - Berufungsbescheid Bauverfahren

Der Bürgermeister übergibt wegen Befangenheit den Vorsitz an Vize-Bgmst. Kleindl.

Vize-Bgmst. Kleindl verliest den vorbereiteten Amtsvortrag (samt Bescheid) wie folgt:

„Für das Bauvorhaben Nahwärme Ternberg reg GenmbH wurde mit Bescheid vom 01. September 2006, Zl. 131-9-10/2006, die Baubewilligung erteilt. Gegen diesen Bescheid wurde von Herrn Otto Gradauer, Forsthubstraße 3, 4452 Ternberg, vertreten durch RAe Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl, Dr. Elfgund Frischenschlager, Landstraße 15, 4020 Linz, mit Schreiben vom 14. September 2006 schriftlich eine Berufung eingebracht.

Seitens der Marktgemeinde Ternberg wurde auf Grund der eingelangten Berufung ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchgeführt. Nach Abschluss dieses ergänzenden Ermittlungsverfahrens wurde nunmehr der folgende Berufungsbescheid vorbereitet:

Bescheid

Über die von Herrn Otto Gradauer, Forsthubstraße 3, 4452 Ternberg, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl, Dr. Elfgund Frischenschlager, Landstraße 15, 4020 Linz gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ternberg vom 01. September 2006, AZ 131-9-10/2006, rechtzeitig eingebrachte Berufung vom 14. September 2006 ergeht nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ternberg als Berufungsbehörde nachstehender

Spruch

Die Berufung vom 14. September 2006 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 01. September 2006, Zl. 131-9-10/2006 wird als unbegründet abgewiesen und der genannte Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

Rechtsgrundlagen:

§ 66 Abs. 4 AVG i.V.M. § 95 Oö. GemO 1990 i.V.m. § 31 Oö. BauO 1994

Begründung

Mit Ansuchen vom 30.03.2006 hat die Nahwärme Ternberg reg. GenmbH, Grünburger Straße 105, 4452 Ternberg, unter Vorlage von Projektsunterlagen um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasse-Heizwerkes auf dem Grundstück Nr. 1491/4, KG Ternberg, angesucht. Das betreffende Grundstück ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ternberg als „eingeschränkt gemischtes Baugebiet“ ausgewiesen.

Das Biomasse-Heizwerk soll zur ganzjährigen Versorgung von Gebäuden des Ortskerns mit Raumwärme und Warmwasser dienen. Die Anlage soll mit einem 300 kW Kessel (erste Ausbaustufe) und einem zweiten Kessel mit 800 kW ausgestattet werden.

Nach Durchführung der Bauverhandlung am 09. August 2006 wurde mit dem nun angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters vom 01. September 2006, Zl. 131-9-10/2006, die Baubewilligung für dieses Bauvorhaben erteilt.

Gegen diesen Bescheid wurde von Herrn Otto Gradauer, Forsthubstraße 3, 4452 Ternberg, vertreten durch RAe Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl, Dr. Elfgund Frischenschlager, Landstraße 15, 4020 Linz, mit Schreiben vom 14. September 2006 schriftlich eine Berufung eingebracht.

In der Berufungsschrift wurde ausgeführt, dass die gegenständliche Anlage auf Grund der von ihr ausgehenden erheblichen Belästigungen nicht in der Widmungskategorie „eingeschränkt gemischtes Bauge-

biet“ zulässig sei. Diese Zulässigkeit sei darüber hinaus durch ein betriebstypologisches Gutachten nachzuweisen. Weiters wurde ausgeführt, dass das geplante Bauvorhaben im Widerspruch zu § 17 Abs. 6 der OÖ Bautechnikverordnung stehe, dass teilweise die Zustimmung des Grundstückseigentümers fehle und dass der dem Verfahren zugrunde liegende Flächenwidmungsplan nicht rechtmäßig zu Stande gekommen sei. Schließlich wurde noch eingewendet, dass das Verhandlungsprotokoll der Bauverhandlung vom 09. August 2006 den Verlauf der Verhandlung nicht richtig wiedergebe. Auf Grund dieser Einwendungen wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben bzw. ein betriebstypologisches Gutachten einzuholen und auf Basis dieses Gutachtens das Bauansuchen abzuweisen.

Die Ansicht, dass die gegenständliche Anlage nicht in der Widmung „eingeschränkt gemischtes Baugebiet“ zulässig sei wurde vom Berufungswerber durch Vorlage eines Privatgutachtens mit Schreiben vom 21. September 2006 nochmals untermauert.

Seitens der Marktgemeinde Ternberg wurde auf Grund der eingelangten Berufung ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchgeführt. Nachdem in Oberösterreich bereits mehrere Hackschnitzelheizanlagen in der Widmung „gemischtes Baugebiet“ bestehen, wurde dabei untersucht, ob für eine technisch vergleichbare Anlage im entsprechenden Baubewilligungsverfahren bereits eine betriebstypologische Beurteilung durchgeführt wurde.

Die technischen Daten der im ergänzenden Ermittlungsverfahren gefundenen Vergleichsanlage sowie die im dortigen Baubewilligungsverfahren durchgeführte betriebstypologische Beurteilung wurden den rechtsfreundlichen Vertretern des Berufungswerbers mit Schreiben vom 28. Dezember 2006 mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

In der mit Schreiben vom 19. Jänner 2007 übermittelten Stellungnahme wird vom Berufungswerber in Zweifel gezogen, dass die übermittelten Gutachten tatsächlich von der beschriebenen Vergleichsanlage stammen sowie die Vergleichbarkeit der Anlagen angezweifelt. Vom Berufungswerber wird daher eindeutiger Nachweis dieser Vergleichbarkeit bzw. weiterhin die Einholung eines betriebstypologischen Gutachtens verlangt.

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat unter Zugrundelegung dieses Verfahrensverlaufes Nachfolgendes erwogen:

1. Betriebstypologisches Gutachten

Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass auf Grund der fehlenden Einordnung der Betriebstypen „Hackschnitzelheizung“ in der OÖ Betriebstypenverordnung die Zulässigkeit der Anlage im eingeschränkt gemischtem Baugebiet mittels eines betriebstypologischen Gutachtens nachzuweisen sei.

In Oberösterreich bestehen bereits mehrere Hackschnitzelanlagen mit einer Leistung bis 2,4 Megawatt, die in der Widmungskategorie „gemischtes Baugebiet“ situiert sind. Gemäß ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtshof bedarf es für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Betriebes weiters nicht eines in seinen Betriebsmitteln und Anlagen bis in Einzelne fest umrissenen Betriebes. Als Maßstab hat vielmehr eine nach Art der dort üblicherweise nach dem jeweiligen Stand der Technik verwendeten Anlagen und Einrichtungen einschließlich der zum Schutz vor Belästigungen typisch getroffenen Maßnahmen sowie nach Art der dort entsprechend diesen Merkmalen herkömmlicherweise entfalteteten Tätigkeit, das Ausmaß und die Intensität der dadurch verursachten Emmissionen zu beurteilende Betriebstypen zu dienen.

Im ergänzenden Ermittlungsverfahren wurde von der Marktgemeinde Ternberg geprüft, ob sich unter diesen Anlagen eine technisch vergleichbare Anlage befindet, bei deren Baubewilligungsverfahren bereits eine betriebstypologische Beurteilung durchgeführt wurde. Diese Anlage wurde gefunden und die entsprechenden Unterlagen dem Berufungswerber mit Schreiben vom 28. Dezember 2006 zur Verfügung gestellt. Diese Anlage ist mit der gegenständlichen Anlage technisch vergleichbar und wurde die Zuläs-

sigkeit der Anlage in der Widmung „gemischtes Baugebiet“ eingehend geprüft und durch Gutachten belegt. Somit kann diese Anlage als Vergleichsanlage bei der Betriebstypenprüfung herangezogen werden. Für die gegenständliche Anlage kann daher die Einholung eines separaten betriebstypologischen Gutachtens unterbleiben.

2. Zulässigkeit der Anlage in der Widmung „eingeschränkt gemischtes Baugebiet“

Der Beschwerdeführer weist zu Recht darauf hin, dass die Betriebstypen „Hackschnitzelheizung“ nicht in der OÖ Betriebstypenverordnung enthalten ist. Auf Grund der zu erwartenden Emissionen sei jedenfalls davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit der geplanten Anlage in der Kategorie „eingeschränkt gemischtes Bauland“ keinesfalls gegeben seien. Diese Ansicht des Berufungswerbers versuchte dieser durch die Vorlage des Privatgutachtens vom 21. September 2006 nochmals zu untermauern.

Gemäß § 22 Abs 5 OÖ ROG sind als gemischte Baugebiet solche Flächen vorzusehen, die vorrangig dazu dienen,

1. *Klein und Mittelbetriebe aufzunehmen, die auf Grund ihrer Betriebstypen die Umgebung nicht wesentlich stören*
2. *Lagerplätze zu errichten, die nicht wesentlich stören;*
3. *sonstige Bauten und Anlagen aufzunehmen, die in Wohngebieten (Abs. 1) oder, soweit es sich um Betriebe im Sinn der Z1 handelt, in Kerngebieten (Abs. 4) errichtet werden dürfen.*

In den Projektunterlagen zum gegenständlichen Bauverfahren befindet sich ein Gutachten von Univ.Prof. Dr. E. Mursch-Radlgruber vom 08.01.2006. Auf Basis von meteorologischen Messungen sowie der zu erwartenden Emissionen der Kessel wurden folgende Zusatzimmissionen festgestellt:

<u>Schadstoff</u>	<u>maxHMW</u>
NOx	23,06 µg/m ³
CO	23,06 µg/m ³
Staub	13,85 µg/m ³
HC	1,84 µg/m ³

Zusammenfassend wird im Gutachten festgehalten, dass „die Zusatzimmissionen als geringfügig zu bezeichnen“ sind, weshalb von einer wesentlichen Störung der Umgebung nicht ausgegangen werden kann.

Im für die im ergänzenden Ermittlungsverfahren herangezogene Vergleichsanlage erstellten Gutachten von Dr. Schörkhuber vom 27. April 1999 werden die Gesamtimmissionen der Vergleichsanlage wie folgt angegeben:

<u>Schadstoff</u>	<u>maxHMW</u>
NO ₂	0,135 mg/m ³
CO	2,326 mg/m ³
Staub	0,135 mg/m ³

Auf Seite 5 des Gutachtens wird festgehalten, dass „eine Gefährdung der Gesundheit der Nachbarn bzw. eine erhebliche Belästigung aus den prognostizierten Gesamtimmissionen nicht ableitbar ist“.

Die von Univ.Prof. Dr. E. Mursch-Radlgruber für die Anlage in Ternberg ermittelten Immissionswerte liegen erheblich unter denen der Vergleichsanlage. Nachdem für die Vergleichsanlage mittels Gutachten vom 27. April 1999 die Zulässigkeit in der Widmung „gemischtes Baugebiet“ festgestellt wurde, ist für die gegenständliche Anlage jedenfalls davon auszugehen, dass diese in dieser Widmungskategorie zulässig ist.

Hinsichtlich der Lärmsituation wird im Gutachten von Dr. Schörkhuber vom 27. April 1999 bzw. in der ergänzenden Stellungnahme vom 16. August 1999 davon ausgegangen, dass unter Zugrundelegung des anfallenden Lärmpegels von 45 dB im Freien „der geplante Betrieb in der Widmung gemischtes Baugebiet die Umgebung nicht wesentlich stören wird“.

Im Gewerbeverfahren für die gegenständliche Anlage wurde vom beigezogenen medizinischen Sachverständigen Dr. Karl Gmainer der auftretende Dauerschallpegel tagsüber mit max. 45 dB bzw. nachts mit max. 28 dB ermittelt (siehe Verhandlungsschrift Gewerberechtsverhandlung vom 19. April 2006, Seite 40 bzw. Gutachten Dr. Gmainer zur Gewerberechtsverhandlung vom 19. April 2006, Seite 47/48 der Verhandlungsschrift). Die für die gegenständliche Anlage anfallenden Lärmpegel entsprechen somit jenen der Vergleichsanlage, weshalb davon auszugehen ist, dass die gegenständliche Anlage in der Widmungskategorie „eingeschränkt gemischtes Baugebiet“ zulässig ist.

3. Widerspruch zu § 17 Abs. 6 der OÖ BauTV

Gemäß § 31 (3) der OÖ BauO können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Absatz (4) ergänzt, dass öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen.

Im § 37 (3) der OÖ BauO wird festgehalten, dass öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn, die im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind, der Erteilung einer Baubewilligung entgegen stehen, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind.

Wie von der Baubehörde 1. Instanz festgestellt enthält die Einwendung, die geplante Anlage würde § 17 (6) der OÖ BauTV widersprechen, keine Behauptung der Verletzung eines bestimmten Nachbarrechtes und stellt somit keine Einwendung im Sinne des Gesetzes dar. Damit kommt dieser Einwendung keine Berechtigung zu.

4. Fehlende Grundstückseigentümergebilligung

Die Berufungsbehörde hat ihre Entscheidung auf Grund der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu treffen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind sämtliche erforderlichen Unterschriften auf den Projektsunterlagen vorhanden. Die Einwendung ist somit als unbegründet abzuweisen.

5. Flächenwidmungsplan

Die Berufungsbehörde hat ihre Entscheidung auf Grund der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu treffen. Es ist ihr dabei verwehrt, die Gesetzesmäßigkeit der von ihr anzuwendenden rechtskräftigen Verordnungen zu prüfen. Der dem Bauverfahren zugrunde liegende Flächenwidmungsplan Nr. 4/2005, Änderung Nr. 1 ist gemäß Schreiben des Amtes der OÖ Landesregierung 10. Mai 2006, BauR-P-388094/2-2006-Els, ab dem 26.4.2006 rechtskräftig. Die Einwendung ist somit als unbegründet abzuweisen.

6. Verhandlungsschrift

Zur Behauptung des Berufungswerbers, dass die Verhandlungsschrift die Stellungnahmen zweier anderer Parteien nicht richtig wiedergeben würde ist vorerst festzuhalten, dass daraus für die Position des Berufungswerbers schon grundsätzlich nichts zu gewinnen ist – was dieser in der Berufungsschrift auch selbst festhält. Offensichtlich gesteht er nämlich mit seinen Ausführungen zu, dass die von ihm erhobenen Einwendungen in der Verhandlungsschrift korrekt wiedergegeben wurden, sodass seine subjektive Rechtsphäre keinesfalls durch einen Verfahrensfehler in diesem Zusammenhang beeinträchtigt worden ist.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auf § 15 AVG verwiesen, der den Grundsatz normiert, dass eine Verhandlungsschrift gem. § 14 leg.cit. vollen Beweis über den Verhandlungsverlauf liefert.

7. Gutachten Vergleichsanlage

In der Stellungnahme zum ergänzenden Ermittlungsverfahren gibt der Berufungswerber zu Bedenken, die einzelnen Gutachten würden auf Grund ihrer unterschiedlichen Aktenzeichen nicht zur technischen Beschreibung der Vergleichsanlage passen. Dazu wird darauf hingewiesen, dass sich die Gutachten von verschiedenen Behörden bzw. Abteilungen erstellt wurden und somit auch Aktenzeichen dieser jeweiligen Behörden bzw. Abteilungen aufweisen. Insgesamt beziehen sich jedoch alle Unterlagen auf die dem ergänzenden Ermittlungsverfahren zugrunde liegende Vergleichsanlage.

Zur ebenfalls vorgebrachten Einwendung, es würden Fachgutachten zur Umrechnung der Emissionen auf Immissionen fehlen, wird festgehalten, dass eben diese Umrechnung vom Sachverständigen bei der Beurteilung der Anlage bzw. der Erstellung des Gutachtens vorgenommen wurde. Ein Fachgutachten zur Nachvollziehbarkeit dieser Umrechnung kann nicht vorgelegt werden, da diese Umrechnung immer bezogen auf den Einzelfall zu erfolgen hat, was im gegenständlichen Fall von Dr. Schörkhuber auch gemacht wurde. Die errechneten Immissionswerte ergeben sich somit aus den dem Gutachten zugrunde liegenden Ausgangswerten der technischen Beschreibung der Vergleichsanlage, die dem Berufungswerber im ergänzenden Ermittlungsverfahren mit Schreiben vom 28. Dezember 2006 zur Verfügung gestellt wurde.

Aus den angeführten Gründen und Überlegungen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides die Vorstellung eingebracht werden. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:

(Alois Buchberger)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den Berufungsbescheid wie vorgetragen beschließen und damit die Berufung von Herrn Otto Gradauer, Forsthubstraße 3, 4452 Ternberg, vertreten durch RAe Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl, Dr. Elfgund Frischenschlager, Landstraße 15, 4020 Linz, vom 14. September 2006 als unbegründet abweisen und den Bescheid des Bürgermeisters vom 01. September 2006, Zl. 131-9-10/2006 vollinhaltlich bestätigen.“

Beratung:

Wortmeldung GV Krieger:

Ich habe den Inhalt des Bescheides jetzt zum ersten Mal gehört und ich bin nicht in der Lage, zu verstehen, was hier vorgelesen wurde. Ich bezweifle, dass irgendjemand von den Anwesenden dazu in der Lage ist. Ich habe den Eindruck, dass Vize-Bgmst. Kleindl beim Vortragen schon Probleme gehabt hat.

Ich würde vorschlagen, dass die zuständigen Gremien des Gemeinderates den Bescheid durcharbeiten und den Gemeinderäten in einer gekürzten Form zur Verfügung stellen. Nachdem ich den Inhalt nicht verstanden habe, kann ich dem Antrag in dieser Form meine Zustimmung nicht geben.

Wortmeldung Vize-Bgmst. Kleindl:

Der Berufungsbescheid ist in Form des Amtsvortrages jeder Fraktion zugegangen. Zu meinem Vortrag möchte ich sagen, dass ich kein Profi sondern Bäcker bin und nicht besser lesen kann.

Wortmeldung GR Hager:

Es gibt vom Büro Frischenschlager und Gallistl eine Stellungnahme, die an den Gemeinderat der Marktgemeinde Ternberg gerichtet ist. Warum wird diese Stellungnahme dem Gemeinderat vorenthalten? Ich ersuche, diese Stellungnahme vorzulesen.

Wortmeldung Vize-Bgmst. Kleindl:

Ich habe zwar den Vorsitz, der Bürgermeister darf aber Fragen, die an ihn gerichtet werden, beantworten.

Wortmeldung Bürgermeister Buchberger:

Alle Schreiben, die eingegangen sind, befinden sich im Bauamt bzw. wurden mit dem Gemeindebund abgeklärt. Ich weiß nicht, wo dieses Schreiben jetzt liegt. Es sind sicher alle Schreiben und Stellungnahmen eingeflossen.

Wortmeldung GR Hager:

Die Stellungnahme ist an den Gemeinderat gerichtet. Laut GemO ist diese dem Gemeinderat kundzutun. In der Stellungnahme steht etwas anderes als im Amtsvortrag.

Wortmeldung Amtsleiter Haider:

Der Einspruch ist vom Gemeinderat zu erledigen. Das Ermittlungsverfahren hierfür ist gelaufen. Die Gemeinde hat sowohl ermittelt im Hinblick darauf, was der Berufungswerber bekrittelt hat. Das Ergebnis ist dem Berufungswerber zur Kenntnis gebracht worden, dann sind die Stellungnahmen bei der Gemeinde eingelangt und dann ist dieser Bescheid entworfen worden. Dieser liegt jetzt zur Abstimmung vor und ist entweder zu beschließen oder nicht zu beschließen.

Wortmeldung GR Hager:

Ich berufe mich auf die Gemeindeordnung, wonach ein Schreiben, das an den Gemeinderat gerichtet ist, diesem auch vorzutragen ist.

Wortmeldung Amtsleiter Haider:

Hier liegt ein kleiner Irrtum vor. Dies gilt bei Anträgen an den Gemeinderat. Es müsste also ein Antrag eingebracht werden.

Wortmeldung GR Hager:

Das ist eine Stellungnahme, die an den Gemeinderat gerichtet wurde.

Wortmeldung GR Wimmer:

Ich bin auch der Meinung, dass die Gemeinderäte hier über eine Sache abstimmen sollen, zu der sie die Stellungnahme nicht kennen. Jemand, der diese liest und kennt, kann dem Antrag nicht zustimmen.

Wortmeldung Amtsleiter Haider:

Das ist eine Frage zur Beweiswürdigung. Es ist klar, dass ein Rechtsanwalt in die Stellungnahme alles schreibt, mit dem er glaubt, punkten zu können. Es wurde mit dem Sachverständigen alles abgeklärt. Der Bescheid liegt vor. Es geht jetzt darum, ob man dem Bescheid die Zustimmung gibt oder nicht.

Wortmeldung GR Wimmer:

Warum wehrt man sich dagegen, diese Stellungnahme vorzulesen?

Wortmeldung Amtsleiter Haider:

Ich wehre mich nicht dagegen. Ich bin auch nicht der Sachbearbeiter. Der ist auch nicht anwesend.

Wortmeldung Bürgermeister Buchberger:

Herr Hochmuth, der Leiter vom Bauamt, besucht die Fachhochschule und ist seit Montag auf Urlaub.

Wortmeldung Vize-Bgmst. Steindler:

Ich bin der Ansicht, dass dieser Amtsvortrag jedem Gemeinderat zugestellt gehört, damit sich jeder einlesen und den Inhalt hinterfragen kann. Ich bin auch Laie bei der ganzen Sache und muss zur Kenntnis nehmen, was heute vorgetragen wurde. Ich muss aber auch zur Kenntnis nehmen, was die Anwältin geschrieben hat. Auf beiden Seiten gibt es seitenweise Amtsrechtsdeutsch. Verstehen tut das Ganze keiner mehr. Ich bin nur froh, dass heute nicht über die Nahwärme selbst abgestimmt werden muss. Im Grunde bin ich nicht gegen das Heizwerk. Bei diesen unverständlichen Texten kann ich nicht einschätzen, was richtig und gut ist und was nicht. Daher muss ich mich der Stimme enthalten.

Wortmeldung GV Mayr:

Während meiner Karriere als Gemeinderat wurden schon dicke Bündel an Schriftstücken behandelt, die von Juristen aufbereitet wurden und die niemand verstanden hat, aber beschlossen wurden, weil man den Fachleuten vertraut hat. Heute erscheint mir alles Vorgebrachte als Ausrede, um die Angelegenheit wieder hinauszuzögern. Für mich ist der Inhalt des Bescheides eine glasklare Sache. Wenn man nicht nachweisen kann, ob diese Anlage im gemischten Baugebiet gebaut werden darf oder nicht, ist entweder die Vorlage eines betriebstypologischen Gutachtens notwendig oder ein Gutachten einer vergleichbaren Anlage. Das Berufungsverfahren hat nachgewiesen, dass es so eine Anlage gibt und dass es dort keine Einwendungen gibt. Das alles ist in einem Juristendeutsch verpackt, das für uns fast unverständlich ist. Die Erarbeitung und Prüfung des Inhaltes des Bescheides hat Monate gedauert. Ich vertraue darauf, wenn der Inhalt von den Gemeindebundjuristen bestätigt wird. Jetzt liegt das Ergebnis vor. Es ist schon sehr merkwürdig, dass genau bei diesem Punkt nicht zugestimmt werden kann, weil der Text nicht verstanden wird, wobei andere Sachen, die auch nicht verstanden werden, beschlossen werden.

Wortmeldung GR Großsteßner-Hain:

Ich möchte GV Mayr und jeden einzelnen Gemeinderat der ÖVP-Fraktion in dieser Angelegenheit fragen, ob sie das Schreiben kennen, welches vom Herrn Bürgermeister oder im Auftrag des Herrn Bürgermeisters abgesendet worden ist, mit dem Titel „Bauvorhaben Nahwärme Ternberg“ - Ergänzendes Ermittlungsverfahren - Abgabe einer Stellungnahme.

In diesem Schreiben wird diese besagte gefundene Anlage angeführt. Im Text ist alles ziemlich durchgestrichen, damit man nicht weiß, wo die Anlage ist. Bei genauerer Überprüfung wurde von uns festgestellt, dass diese Anlage nicht in Oberösterreich steht. Bei einem Teil des Textes wurde vergessen, diesen durchzustreichen. Dabei wurde ersichtlich, dass die Anlage in Irnding steht. Es dürfte sich um eine Anlage in der Steiermark handeln. Das ist auch die Begründung, warum die Nummern nicht zusammen passen.

Von den Vergleichszahlen möchte ich nur einige Beispiele nennen, alles Weitere wird dann von der Rechtsanwältin aufgezeigt werden.

Bei dieser Anlage, die so erfolgreich gefunden wurde, leider nicht in Oberösterreich, und vergleichbar sein soll mit der Anlage in Ternberg, ist laut Seite 13 ein Elektrofilter eingebaut. Die Anlage ist sicher nicht vergleichbar mit der Anlage in Ternberg. Das ist aber nur ein kleiner Teil. So versucht man, den Gemeinderat irgendwie hinwegzutäuschen, um Beschlüsse herbeizuführen, die auf Sachen beruhen, die nicht in Ordnung sind. Das ist sicher nicht ehrlich.

Wortmeldung GR Hager:

Ich möchte feststellen, dass es nicht der Gemeindeordnung entspricht, wenn das Schreiben von Frischen-schlager-Gallistl dem Gemeinderat nicht vorgelesen wird. Ich werde prüfen, ob der Tagesordnungspunkt dann nicht anfechtbar ist.

GR Großteßner-Hain hat die technischen Daten schon angesprochen. Im Bescheid ist angeführt, dass die gegenständliche Anlage technisch vergleichbar ist. Wie von GR Großteßner-Hain berichtet wurde, ist hier ein Elektrofilter angegeben. Vielleicht hat sich die Ansicht der Betreiber der Nahwärme Ternberg schon so geändert, dass sie einen Elektrofilter einbauen wollen. Uns würde es freuen. Das Nächste ist, dass die Vergleichs-Anlage eine 2.875 kW Anlage ist. Diese ist sicher nicht technisch vergleichbar mit der Anlage in Ternberg mit 1.200 oder knapp 1000 kW. Beigelegt sind drei OÖ. Gutachten zu einer steiermärkischen Anlage. Wie kann dies erklärt werden, dass von der OÖ. Landesregierung OÖ. Gutachten für eine steiermärkische Anlage ausgestellt werden können.

Zur Brennstoffspezifikation ist angeführt, dass 3 % Tischlereiabfälle verbrennt werden dürfen mit Spanplattenabfällen. Davon war nie die Rede.

Die Emmissionsgrenzwerte und Immissionsgrenzwerte der OÖ. Gutachten zu der steiermärkischen Anlage stimmen natürlich auch nicht zusammen. Dies ist für mich nicht verständlich. Dem Antrag kann ich daher nicht die Zustimmung geben.

Wortmeldung Vize-Bgmst. Kleindl:

Das alles ist nicht Sache des heutigen Tagesordnungspunktes. Heute geht es um die Beschlussfassung des Bescheides.

Wortmeldung GR Hager:

Das ist sehr wohl Sache. Das sind alles Teile des Berufungsbescheides.

Wortmeldung GV Mayr:

Es geht hier eigentlich um den Klimaschutz. Zwischen Steiermark und Oberösterreich ist die Luftlinie wohl geringer als zwischen Ternberg und Irnding, wo die besagte Anlage steht und es kann sich nur um das gleiche Klima handeln. Für mich sind die Argumente nur ein Suchen, um zu einem „Nein“ zu kommen, aber nicht, um dem Klima etwas Gutes tun zu wollen.

Herr Mag. Flotzinger vom Gemeindebund hat sich den Bescheid durchgelesen und zugestimmt. Herr Mag. Flotzinger ist ein Fachmann und er hat mein Vertrauen.

Wortmeldung Bürgermeister Buchberger:

Die angeführte Anlage steht in Oberösterreich und zwar im Bezirk Braunau und nicht in der Steiermark.

Wortmeldung GV Ahrer:

GR Hager ist auf der einen Seite ein sehr guter Experte, andererseits gibt er vor, nichts zu verstehen. Für mich besteht hier ein gewisser Widerspruch. Ich bin kein so guter Experte, für mich ist wichtig, dass die Sache in Ordnung ist und die ist in Ordnung, weil sie von den Fachexperten geprüft wurde.

Wortmeldung GR Wimmer:

Für mich ist die Sache nicht in Ordnung. Warum wird die Stellungnahme nicht vorgelesen?

Wortmeldung GR Großteßner-Hain:

Ich beziehe mich auf die Beilage 2 des Gutachtens, worin es heißt: „Messdatenzusammenfassung, Mittelwerte, Anlage: Feuerungsanlage für Typ in Irnding, Teillasteffekt.“ Das ist das Prüfprotokoll vom Teillastbetrieb in Irnding und Irnding liegt nicht in Braunau.

Wortmeldung Bürgermeister Buchberger:

Ich kann nur sagen, dass diese Anlage im Bezirk Braunau steht. Diese Anlage wurde auch zwei Jahre lang verhandelt. Sie ist seit vier Jahren erfolgreich in Betrieb.

Wortmeldung GR Großsteßner-Hain:

Ich möchte noch etwas zur Wortmeldung von GV Mayr, bezüglich der Emmissionen, CO2 sagen.

Wortmeldung GV Mayr:

Von CO2 habe ich nicht gesprochen. Das ist frei erfunden. GR Großsteßner-Hain braucht davon gar nicht zu reden anfangen.

Es erfolgen einige unverständliche Zwischenrufe von mehreren Gemeinderäten.

Wortmeldung GR Großsteßner-Hain:

Ich korrigiere, GV Mayr hat den Ausdruck Umweltschutz verwendet. Zum Umweltschutz möchte ich klar sagen, dass nicht überall, wo Bio draufsteht, Bio drinnen ist. Das meine ich in Bezug auf unser Heizwerk so. Unter Bio stelle ich mir etwas Reines, Sauberes, etwas mit besten Standards vor. Das ist leider bei der Anlage in Ternberg schon gar nicht gegeben. Es gibt bessere Techniken. Es gibt sinnvollere Techniken, um den Umweltschutz, der von GV Mayr vorgegeben wird, zu erreichen bzw. zu halten, aber sicher nicht so eine Anlage, wie sie in Ternberg vom Konzept her und von der Filtertechnik geplant ist. Vor Kurzem wurde von Herrn Pörnbacher erklärt, dass man sich an die Grenzwerte hält. Diese Grenzwerte sind aber aus dem Jahr 1996. Das stimmt, dass diese eingehalten werden, aber sie berechtigen nicht zu dem Begriff Bio. Das sind nämlich Grenzwerte, die z.B. das Thema Staub überhaupt noch nicht berücksichtigen. Eine Änderung der Grenzwerte wird tunlichst verhindert, eben, um dieser Lobby Raum zu geben.

Biologisch und sinnvoll ist es sicher nicht, wenn eine Anlage zentral in den Ort gebaut wird und mit großen Verlusten betrieben wird, so wie es in Ternberg geplant ist. Vom Umweltschutz her gibt es sicher bessere und andere Möglichkeiten.

Wortmeldung GR Großwindhager Ferdinand:

Ich habe mich schon drei Mal zu Wort gemeldet und bin nie an die Reihe gekommen. Ich möchte jetzt auch noch etwas sagen.

Es gibt eine Heizungsanlagenverordnung, die stammt aus dem Jahr 2005 von LR Anschöber. Dort stehen die gleichen Grenzwerte, wie in der Feuerungsanlagenverordnung.

Wortmeldung GR Großsteßner-Hain:

Auf Grund dieser Grenzwerte wird die Anlage nicht gebaut. Die wird auf Grund der Feuerverordnung gebaut.

Es erfolgen wieder einige unverständliche Zwischenrufe einiger Gemeinderäte.

Wortmeldung Vize-Bgmst. Kleindl:

Mit dem Inhalt des Berufungsbescheides hat man sich in der ÖVP-Fraktion eingehend auseinander gesetzt, damit er für die Gemeinderäte verständlich wurde. Dies wäre auch für die anderen Fraktionen möglich gewesen, wenn man sich bemüht hätte.

Die Anfrage bezüglich des Standortes der Vergleichsanlage wurde vom Bürgermeister beantwortet und erklärt, dass die Anlage nicht in der Steiermark steht.

Die Stellungnahme an den Gemeinderat vom Büro Frischenschlager-Gallistl liegt nicht vor und ist auch nicht Verhandlungssache. Verhandlungssache ist der Berufungsbescheid.

Beschlussfassung:

GV Mayr Hermann stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Berufungsbescheid wie vorgetragen beschließen und damit die Berufung von Herrn Otto Gradauer, Forsthubstraße 3, 4452 Ternberg, vertreten durch RAe Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl, Dr. Elfgund Frischenschlager, Landstraße 15, 4020 Linz, vom 14. September 2006 als unbegründet abweisen und den Bescheid des Bürgermeisters vom 01. September 2006, Zl. 131-9-10/2006 vollinhaltlich bestätigen.

Abstimmungsergebnis (Abstimmung durch Handerheben):

12 Gemeinderäte (ÖVP) stimmen für den Antrag;
Bürgermeister Buchberger (ÖVP) stimmt wegen Befangenheit nicht mit;
12 Gemeinderäte (9 SPÖ, 1 FPÖ, 2 BPT) enthalten sich der Stimme.

Vize-Bgmst. Kleindl übergibt den Vorsitz an Bürgermeister Buchberger.

Wortmeldungen nach der Beschlussfassung:

Bürgermeister Buchberger:

Es erschüttert mich zu tiefst, dass der Bescheid des Bürgermeisters nicht bestätigt wird und kein einziger Gemeinderat, außer der ÖVP, mitstimmt.

GV Mayr:

Wie läuft das Verfahren weiter?

Bürgermeister Buchberger:

Ich muss mich darüber noch rechtlich erkundigen. Der Berufungsbescheid wurde nicht bestätigt, weil die Mehrheit nicht zusammengekommen ist. Der Bescheid wird wahrscheinlich neuerlich behandelt werden müssen. Es ist leider so, dass alle beim Reden für die Heizung sind, beim Abstimmen aber nicht.

Es stellt sich für mich die Frage, wie die drei neuen Häuser der Styria, die an die Nahwärme angeschlossen werden sollen, beheizt werden sollen.

GR Großeßner-Hain:

Mein Vorschlag lautet, einen Heizraum in einem dieser drei Häuser einzubauen, zu adaptieren, und von diesem Heizraum die Neubauten und Zielpunkt aus zu beheizen, egal, ob mit Hackschnitzel, Pellets oder Sonstigem. Dazu ist kein protziges Heizwerk nötig.

Bürgermeister Buchberger:

Das löst das Problem nicht, weil der Raum nicht vorgesehen ist.

16. Gestattungsvertrag mit Herrn Mag. Hofer Josef für einen Wanderweg auf Privatgrund, Beschlussfassung

Bürgermeister Buchberger verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

„In den vergangenen Jahren wurden im Gemeindegebiet von Ternberg 10 Wanderwege markiert und in Stand gesetzt. Ein Wanderweg führt über den Grund von Herrn Mag. Hofer Josef, Cerrito 1294, piso 15, C1010 AAZ Buenos Aires, Argentinien. Um rechtlich eine Absicherung für Herrn Hofer und für die

Marktgemeinde Ternberg sicher zu stellen, soll ein Gestattungsvertrag mit Herrn Hofer abgeschlossen werden.

Ein Gestattungsvertrag und ein Lageplan liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Gestattungsvertrag mit Herrn Mag. Hofer möge vom GR beschlossen werden.“

Beratung:

Wortmeldung Bürgermeister Buchberger:

Ich gehe davon aus, dass der Inhalt des Vertrages den Fraktionen bekannt ist. Außer es ist hier auch so, dass er nicht verstanden wird, dann muss ich ihn vorlesen.

Wer ist einverstanden damit, dass ich ihn nicht vortrage?

Die Gemeinderäte verzichten auf die Verlesung.

Beschlussfassung:

GR Ing. Derfler Franz stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Gestattungsvertrag mit Herrn Mag. Hofer beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig durch Handerheben angenommen.

17.KAYA Ahmet - Einbau und Betrieb eines Imbiss-Lokales; Stellungnahme zum gewerbebehördlichen Ortsaugenschein

Der Bürgermeister verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

Herr Ibrahim KAYA, Hauptstraße 39, 4594 Grünburg hat um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für den Einbau und Betrieb eines Imbiss-Lokales am Standort 4452 Ternberg, Eisenstraße 24, angesucht.

Ein Bauverfahren ist voraussichtlich nicht erforderlich, da keine baulichen Maßnahmen getroffen werden.

Für 09. Februar 2006 wurde ein gewerbebehördlicher Lokalaugenschein ausgeschrieben. Vor Erteilung der gewerberechlichen Bewilligung durch die BH Steyr-Land ist jedoch gemäß § 355 der Gewerbeordnung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 die Gemeinde zu hören.

Zur Abgabe dieser Stellungnahme ist auf Grund der Übertragungsverordnung des Gemeinderates vom 17.02.2005 der Bauausschuss berechtigt.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Jänner 2007 wie folgt entschieden:

Zu Ziffer 2:

Hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder dgl. wird auf die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen. Insbesondere sind die vorgeschriebenen Sperrzeiten auf alle Fälle einzuhalten.

Zu Ziffer 3:

Eine Beeinträchtigung der Religionsausübung oder eine Beeinträchtigung des Unterrichtes in den Schulen ist auszuschließen.

Kur- und Krankenanstalten sind in der Gemeinde Ternberg nicht vorhanden.

Zu Ziffer 4:

Auf Grund der angrenzenden Bundesstraße könnte eine Beeinträchtigung des Verkehrs gegeben sein. Der Betreiber hat daher für eine geordnete Parkplatzsituation Sorge zu tragen. Weiters hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass es im Bereich der Parkplätze keine Verschmutzungen durch Getränkedosen etc. gibt.

Zu Ziffer 5:

Eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer ist nicht zu befürchten, da das Objekt an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

Es wurde einstimmig beschlossen, dass unter Einhaltung der vorstehenden Bedingungen der Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für den Einbau und Betrieb eines Imbiss-Lokales zugestimmt wird.

Information an den Gemeinderat

Der vorstehende Sachverhalt und der einstimmige Beschluss des Bauausschusses werden hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Gewerbebehörde wurde der einstimmige Beschluss des Bauausschusses schriftlich mitgeteilt.

18.Prüfbericht der Prüfungsausschusssitzung vom 5. Dezember 2006

Bürgermeister Buchberger berichtet, dass der Prüfungsausschuss am 05. Dezember 2006 wieder eine Gebarungsprüfung durchgeführt hat. Der Bürgermeister ersucht nun den Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn GR Wimmer Karl Heinz, um den Bericht.

GR Wimmer bringt den Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses vom 05.12.2006 dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Beratung:

Es erfolgen dazu keine Wortmeldungen.

Beschlussfassung:

GR Ing. Derfler Franz stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfungsbericht vom 05.12.2006, wie von GR Wimmer vorgetragen, beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig durch Handerheben angenommen.

Beilage: Prüfungsbericht vom 05.12.2006

Wortmeldungen nach Beschlussfassung:

Bürgermeister Buchberger:

Die Rechnungen für die Schneeräumung im heurigen Winter wurden von Herrn Hollnbuchner und von Herrn Großteßner-Hain ordnungsgemäß abgegeben. Der Monat November wurde bereits in Rechnung gestellt. Die Lieferscheine für Jänner wurden auch bereits zeitgerecht abgegeben.

19.Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet, dass von der BPT zwei schriftliche Anfragen vorliegen:

Anfrage 1)

„An den Bürgermeister der Marktgemeinde Ternberg Alois Buchberger, gestellt von den GR Josef Großteßner-Hain und GR Anna Schörkhuber gem. § 63 a der OÖ Gemeindeordnung 1990 betreffend den zukünftigen Vertragspartner der Marktgemeinde Ternberg zur Beheizung öffentlicher Gebäude, die Nahwärmegenossenschaft Ternberg.

Die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Projektes Heizwerk Ternberg wird von Fachleuten auf diesem Gebiet in Frage gestellt und als sehr ungünstig prognostiziert.

Unsere Fragen an den Bürgermeister:

- 1) Hat die Nahwärmegenossenschaft Ternberg je einen detaillierten Businessplan von diesem Projekt dem Bürgermeister, bzw. dem Gemeinderat vorgelegt?
- 2) Wer konnte in diesen Businessplan Einsicht nehmen?
- 3) Wer hat diesen erstellt?
- 4) Wer hat die entsprechenden Unterlagen geprüft?
- 5) Gibt es verbindliche, rechtsgültige Verträge mit zukünftigen Abnehmern?
- 6) Wie viele „sichere“ Abnehmer gibt es bis zum heutigen Tag?
- 7) Rechtfertigt diese Anzahl die Errichtung eines Heizwerkes in der geplanten Größenordnung?
- 8) Gibt es verbindliche Zusagen vom Land OÖ bezüglich von Förderungen dieses Heizwerkes?“

Anfrage 2)

„Von Josef Großteßner-Hain und Anna Schörkhuber, gemäß § 63a der OÖ Gemeindeordnung 1990 an Bürgermeister Alois Buchberger

Betreffend „Quellenmonitoring Abbaugbiet Pfaffenboden“

Wie wir erfahren konnten, ist vermutlich durch den Abbau der Firma Bernegger am Pfaffenboden, nach der Quelle Lagelstorfer eine weitere Quelle versiegt. Das betroffene Objekt im Gemeindegebiet von Molln Sonnenseite wurde bis zur Errichtung einer neuen Wasserversorgung vorübergehend provisorisch von der Firma Bernegger versorgt.

Auf Grund möglicher negativer Auswirkungen auch auf unser Gemeindegebiet richten die unterzeichneten Gemeinderäte an den Bürgermeister folgende Anfrage:

- 1) Liegen der Gemeinde Ternberg über das laufende Quellenmonitoring im Einzugsbereich des Abbaugbietes Bernegger Pfaffenboden Aufzeichnungen und Auswertungen vor?
- 2) Wann ja, von wann stammen diese Aufzeichnungen und wer hat sie durchgeführt?
- 3) Welche Entwicklungen und Veränderungen konnten festgestellt werden und von welchen Fachleuten wurden diese Daten begutachtet bzw. ausgewertet?

- 4) Wenn nein, wann kann die Gemeinde Ternberg dies frühestens nachholen und den Gemeinderat über mögliche Auswirkungen auf den Trattenbach informieren?
- 5) Eine von uns mündliche bei einer Gemeinderatssitzung gestellten Anfrage, über den Grund von 13. Tiefenbohrungen außerhalb des Abbaugbietes wurde bisher nicht beantwortet.
Diese Bohrungen befinden sich bergseits der alten Forststraße welche vom Abbaugbiet Richtung Schoberstein führt und sind fortlaufend bis Nr.: 13 nummeriert.
- 6) Liegen für diese dreizehn Bohrungen außerhalb des Abbaugbietes die entsprechenden behördlichen Genehmigungen vor?
- 7) Wenn ja, von welcher Behörde wurden sie wann ausgestellt?“

Der Bürgermeister erklärt, dass diese Anfragen laut Gemeindeordnung selbstverständlich schriftlich beantwortet werden. Zur Anfrage „Quellenmonitoring“ hat die Gemeinde keine Zuständigkeit sondern die Bezirkshauptmannschaft.

Wortmeldung Amtsleiter Haider:

Nachdem dies schon die zweite Anfrage zu diesem Thema ist, habe ich mich erkundigt. Im § 11 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane heißt es: „In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister sowie im Fall des § 58 abs. 3 OÖ GemO 1990 auch an das in Betracht kommende andere Mitglied des Gemeindevorstandes zu richten.“ Die Betonung liegt auf dem Begriff eigener Wirkungsbereich. Wenn es eine Anfrage im Bezug auf das Wasserrecht ist, dann ist die Gemeinde dafür nicht zuständig.

Wortmeldung GR Großsteßner-Hain:

Es geht um das Quellenmonitoring, welches uns damals zugesagt wurde.

Mir ist es egal, wer dafür verantwortlich ist. Es ist sicher auch im Interesse der Gemeinde, dass in dieser Sache nichts passiert oder sich keine Auswirkungen zeigen. Ich ersuche daher, egal wer dafür verantwortlich ist, dass wir darüber eine schriftliche Information bekommen.

Wortmeldung Amtsleiter Haider:

Gem. § 40 der OÖ GemO ist die Zuständigkeit der Gemeinde für das Wasserrecht nicht gegeben. Laut Bundesverfassung ist das Wasserrecht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Laut Wasserrechtsgesetz sind die zuständigen Behörden die Bezirkshauptmannschaft, der Landeshauptmann und der zuständige Minister vom Lebensministerium. Das Wasserrecht fällt also nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Diese Anfrage ist demnach nicht an den Bürgermeister einzubringen. Vielleicht gibt es noch eine Möglichkeit, dass der Bürgermeister trotzdem zuständig ist. Meine Recherchen haben jedenfalls etwas anderes ergeben.

Wortmeldung GR Großsteßner-Hain:

Wir werden eine parlamentarische Anfrage einbringen, wenn es recht ist.

Jahreshauptversammlung der FF Ternberg:

Der Bürgermeister berichtet, dass eine schriftliche Einladung der Gemeinderäte zur Jahreshauptversammlung der FF Ternberg am 24.02.2007, 19.00, beim Marktwirt Derfler, eingegangen ist.

Schotterablagerung der Fa. Plass in Breitenfurt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die BH Steyr-Land mit Schreiben vom 23.01.2007 schriftlich mitgeteilt hat, dass die Fa. Plass um Verlängerung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Schotterablagerung beim Großteßner-Hain in Breitenfurt angesucht hat. Ursprünglich ist die Ablagerung ohne Genehmigung erfolgt. Die Bewilligung wurde nachträglich erteilt und nun bis 30.06.2007 verlängert. Er verliest das Schreiben.

Wortmeldung GR Großteßner-Hain:

Ich möchte aber betonen, dass der Schotterhaufen nicht Herrn Großteßner-Hain gehört.

Wortmeldung Bürgermeister Buchberger:

Das habe ich auch nicht behauptet. Der Schotter liegt aber auf seinem Grund.

Leader 2007 – 2013 in Oberösterreich:

Der Bürgermeister berichtet, dass heute Nachmittag eine Bürgermeisterkonferenz zum Thema Leader-plus-Programm stattgefunden hat. Demnach sollen die Gemeinden, nicht nur Gemeinderäte, sondern auch BürgerInnen aus den Gemeinden aktiv mitarbeiten, um Projekte für die Jahre 2007 bis 2013 zu erarbeiten, die in unserer Region verwirklicht werden können. Für die Regionalförderung eines ländlichen Raumes wurde viel Geld bereitgestellt.

Von den Ennstalgemeinden, insbesondere von Weyer, wurde Richtung erneuerbare Energie als Thema für die Zukunft „Ölfreie Region“ vorgeschlagen. In Ternberg ist das wahrscheinlich etwas anders.

Kindergartentarife:

Der Bürgermeister berichtet, dass es ab Herbst für Kindergärten in OÖ einheitliche Tarife geben wird. Demnach wird der Halbtagskindergarten € 85,- und der Ganztagskindergarten € 120,- pro Monat kosten. Es gibt auch noch eine soziale Staffelung nach Einkommenshöhe. Dabei kann der Preis für den Halbtagskindergarten, je nach Einkommen, bis zu einer Grenze von € 36,- gesenkt werden. Bis zum Sommer d.J. wird die gesetzliche Ausführung vorliegen.

Verständnis von Schriftstücken:

Vize-Bgmst. Steindler bringt vor, dass zwischen dem Inhalt des Gestattungsvertrages unter TOP 16 und des Bescheides unter TOP 15 vom Verständnis her ein wesentlicher Unterschied ist. Die Bemerkung vom Bürgermeister, ob ich den Gestattungsvertrag auch nicht verstehe, ist nicht angebracht. Diese Äußerungen sind sehr bedenklich. Angeblich leben wir in einer Demokratie mit freier Meinungsäußerung.

Wortmeldung Bürgermeister Buchberger:

Es stimmt, dass wir in einer Demokratie leben. Das hat man beim Abstimmungsergebnis ja gesehen. Man sagt, man ist dafür, stimmt aber dann dagegen.

Wortmeldung Vize-Bgmst. Kleindl:

Bezüglich freier Meinungsäußerung bin ich schon neugierig, was Vize-Bgmst. Steindler nächste Woche in der Steyrer-Zeitung schreibt.

Wortmeldung Vize-Bgmst. Steindler:

Der Artikel in der Steyrer-Zeitung stammt nicht von mir.

Sanierung Kinderspielplatz:

GR Steindler Günther stellt fest, dass das Projekt Kinderspielplatz ausgearbeitet wurde. Die Finanzierung ist bis auf einen kleinen Betrag, für den es eine Sammelaktion geben soll, gesichert. Wie diese Sammelaktion vor sich gehen soll, weiß aber noch niemand. Plötzlich tauchen Gerüchte auf, dass dieser Grund verkauft werden soll. Ist das richtig? Wenn ja, an wen soll der Grund verkauft werden und wie geht es dann mit dem Kinderspielplatz weiter?

Wortmeldung Bürgermeister Buchberger:

Es stimmt nicht, dass der Grund verkauft werden soll. Der Anrainer, Herr Hack Franz, hat mich ersucht, einen Teil des Grundes zu kaufen, weil ihm der Kinderspielplatz zu nahe an die Grundgrenze seines Hauses kommt. Er hat angeboten, den ganzen Grund zu kaufen, wenn die Gemeinde einen anderen Grund für den Kinderspielplatz finden würde. Er hat um ein weiteres Gespräch ersucht, weil er nicht bis zu seinem Lebensende so nahe am Kinderspielplatz wohnen möchte.

Daher habe ich mit einigen Grundbesitzern Gespräche geführt, ob sie bereit wären, Grund für den Kinderspielplatz zu verkaufen oder zu vermieten. Es ist aber nie gesagt worden, dass der jetzige Standort des Kinderspielplatzes aufgegeben werden soll.

Wortmeldung ERGR Gumpoldsberger:

Die Vorbereitungen für die Sammelaktion sind abgeschlossen. Begonnen damit kann aber erst dann werden, wenn der Standort des Kinderspielplatzes geklärt ist.

Ball der FF Ternberg:

GR Hager lädt alle Anwesenden zum Ball der FF Ternberg am Samstag, 17.02.2007, beim Marktwirt Derfler, recht herzlich ein.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21.20 Uhr**.

.....
(Vorsitzender)

.....
(ÖVP-Gemeinderatsmitglied)

.....
(Schriftführer)

.....
(SPÖ-Gemeinderatsmitglied)

.....
(BPT-Gemeinderatsmitglied)

.....
(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden/über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

TERNBERG, am

Der Vorsitzende: